

# RS Vwgh 1996/4/23 95/11/0365

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1996

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §273 Abs1;

ABGB §273a Abs1;

AVG §37;

AVG §9;

## Rechtssatz

Die Sachwalterbestellung wirkt insofern konstitutiv, als ab ihrer Wirksamkeit die Prozeßfähigkeit und Handlungsfähigkeit im dort umschriebenen Ausmaß keinesfalls mehr gegeben ist. Über den Zeitraum vorher ist aber daraus lediglich zu gewinnen, daß sich begründete Bedenken gegen die in Rede stehenden Fähigkeiten der betreffenden Person ergeben haben. Das enthebt die jeweils vor diese Frage gestellte Behörde nicht der Prüfung des Vorliegens der Fähigkeiten in den in Betracht kommenden Zeitpunkten.

## Schlagworte

SachwalterHandlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit natürliche PersonVerhältnis zu anderen Materien Normen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110365.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>